NomosPraxis

Seibel | Fechter | Fischer | Harbeck |
Kawell | Mroß | Salten | Wiedemann

Zwangsvollstreckungsrecht aktuell

Elektronischer Rechtsverkehr |
Formular GVFV | EuKoPfVODG | GVGA |
Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung |
Aktuelle Rechtsprechung

4. Auflage

Nomos

NomosPraxis

Mark Seibel (zugleich Schriftleiter)
Maria Fechter | Nikolaj Fischer | Nils Harbeck |
Holger Kawell | Stefan Mroß |
Uwe Salten | Denise Wiedemann

Zwangsvollstreckungsrecht aktuell

Elektronischer Rechtsverkehr |
Formular GVFV | EuKoPfVODG | GVGA |
Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung |
Aktuelle Rechtsprechung

4. Auflage

Maria Fechter, Oberamtsrätin, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin | apl. **Prof. Dr. Nikolaj Fischer,** Universität Frankfurt am Main, Universität Kassel | **Dr. Nils Harbeck,** Rechtsanwalt, Hamburg | **Holger Kawell,** Diplom-Rechtspfleger, Bezirksrevisor, Düsseldorf | **Stefan Mroß,** Diplom-Rechtspfleger, Obergerichtsvollzieher, Bühl/Baden | **Uwe Salten,** Diplom-Rechtspfleger, Iserlohn | **Dr. Mark Seibel,** Vizepräsident des Landgerichts Siegen | **Dr. Denise Wiedemann**, Wiss. Referentin, MPI Hamburg

Nomos

Zitiervorschlag: Seibel u.a./Autor, ZVR aktuell, 4. Aufl., § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5690-2

4. Auflage 2020
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Seit dem Erscheinen der Vorauflage vor mehr als vier Jahren ist das Vollstreckungsrecht wieder durch aktuelle Entwicklungen beeinflusst worden. Außerdem prägt die Rechtsprechung dieses Rechtsgebiet kontinuierlich. Daher ist es wichtig, im Zwangsvollstreckungsrecht „auf der Höhe der Zeit" zu sein. Hierzu will auch die 4. Auflage dieses Buches einen Beitrag leisten.

Die bisherige Konzeption hat sich bewährt und wurde beibehalten: Das Werk informiert praxisgerecht über aktuelle Entwicklungen und bringt eine Auswahl interessanter Rechtsprechung.

Das erste Kapitel (§ 1) behandelt Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung und im Gerichtsvollzieherwesen. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber zahlreiche Rechtsgrundlagen des ERV geschaffen. Diese Regelungen werfen viele Fragen auf, insbesondere im Vollstreckungsrecht und vor allem beim Gerichtsvollzieher als dem wichtigsten Vollstreckungsorgan.

§ 2 befasst sich mit den rechtlichen Vorgaben und den Praxiserfahrungen zum Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher. Dieses Formular der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV), das zu einer deutlichen Vereinfachung der Arbeitsabläufe und zu einer Entlastung der Vollstreckungsorgane geführt hat, steht dabei im Mittelpunkt. In einem Exkurs wird aber auch auf den Änderungsbedarf hinsichtlich der Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV), die bereits in der Vorauflage ausführlich vorgestellt wurden, eingegangen.

In § 3 wird das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG)" vom 21.11.2016 (sog. „Reparaturgesetz" zur Reform der Sachaufklärung) dargestellt. Außerdem werden die Tendenzen in der Rechtsprechung hierzu vorgestellt – jeweils mit Bezug zum Verfahrens- und Kostenrecht.

§ 4 befasst sich ausführlich mit den praxisrelevanten Regelungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), die für das Verständnis des Verhältnisses zwischen Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsparteien von zentraler Bedeutung sind. Dabei wird auch auf oft wenig bekannte Verordnungen und Gesetze eingegangen.

§ 5 berichtet nach dem Inkrafttreten des EuKoPfVODG über erste Praxiserfahrungen im Umgang mit dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Ausland.

§ 6 behandelt die durch das EuKoPfVODG vorgenommenen Änderungen im Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) – mit besonderem Fokus auf die Gerichtsvollziehergebühren für den Versuch einer gütlichen Erledigung.

§ 7 stellt das anspruchsvolle Thema des anwendbaren Rechts in der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung vor.

Am Ende ist in § 8 eine ausführliche Rechtsprechungsübersicht – anknüpfend an die Übersicht in der Vorauflage – der von August 2015 bis Mitte Februar 2020 zum Zwangsvollstreckungsrecht veröffentlichten Entscheidungen (vorrangig) des BGH enthalten.

Wir hoffen, auch mit dieser 4. Auflage sowohl Richtern, Rechtsanwälten, Rechtspflegern und Gerichtsvollziehern als auch den sonstigen mit der Forderungsdurchsetzung befassten Kreisen eine kompakte und praxistaugliche Arbeitshilfe an die Hand zu geben und dadurch wieder zu einem „Update" im Zwangsvollstreckungsrecht beizutragen.

Für weiterführende Hinweise, Anregungen und Kritik sind wir unseren Lesern schon jetzt dankbar.

Ein besonderer Dank gilt zum Schluss der Lektorin, Frau Rechtsanwältin Gertrud Vorbuchner, die durch ihre hilfreichen Anregungen wieder wesentlich zum Gelingen auch dieser Auflage beigetragen hat. Leider musste Frau Vorbuchner ihre Mitarbeit an diesem Buch krankheitsbedingt kurz vor seinem Erscheinen aufgeben. Verlag und Schriftleiter wünschen ihr schnelle Genesung und hoffen auf die zukünftige Fortsetzung der langjährigen, sehr guten Zusammenarbeit.

Wenden, im März 2020

Für die Autoren
Dr. Mark Seibel
(Schriftleiter)

Inhaltsübersicht

Vorwort 5

§ 1 **Elektronischer Rechtsverkehr in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung und im Gerichtsvollzieherwesen – Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen** 21
(Nikolaj Fischer/Stefan Mroß)

§ 2 **Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher – Rechtliche Vorgaben und Erfahrungen aus der Praxis** 59
(Maria Fechter)

§ 3 **Das EuKoPfVODG – Auswirkungen auf Vollstreckungspraxis und Kostenberechnung des Gerichtsvollziehers** 145
(Holger Kawell)

§ 4 **Die GVGA – Konkrete Regelungen für Vollstreckungspraxis und Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsparteien** 193
(Uwe Salten)

§ 5 **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Ausland – erste Praxiserfahrungen** 235
(Nils Harbeck)

§ 6 **Gerichtsvollziehergebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung – Blickpunkte** 265
(Holger Kawell)

§ 7 **Das anwendbare Recht in der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung** 293
(Denise Wiedemann)

§ 8 **Neuere Rechtsprechung zum Zwangsvollstreckungsrecht – eine Auswahl** 313
(Dr. Mark Seibel)

Stichwortverzeichnis 365

Inhalt

Vorwort 5

§ 1 Elektronischer Rechtsverkehr in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung und im Gerichtsvollzieherwesen – Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen 21

A. Reform des Vollstreckungsrechts durch Reformen des Elektronischen Rechtsverkehrs 24

B. Überblick zur Entwicklung und zu Grundsatzfragen des ERV im Zivilprozessrecht 26

I. Befund: Normierung des ERV durch zahlreiche Verfahrensrechtsreformen 26

1. Formvorschriften und „elektronische Dokumente" im Zivilprozess 26
2. Elektronische Zustellungen sowie kleine Rolle der „Großen ZPO-Reform" 27
3. „Justizkommunikation" als binnenjustizieller ERV 28
   a) Justizkommunikationsgesetz und Justizaktenaufbewahrungsgesetz 28
   b) Gerichtliches elektronisches Dokument 28
   c) Elektronische Aktenführung 29
   d) Beweisfragen bei elektronischen Dokumenten 30
   e) Änderungen im Mahnverfahrensrecht 31
   f) Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht 31
4. ERV-Anpassungen im Rahmen der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und deren Reform durch das EuKoPfVODG 32
5. Förderung des ERV sowie „besonderes elektronisches Anwaltspostfach" 32
6. Einführung der elektronischen Akte in der Justiz 33

II. Perspektive: Notwendige Kurskorrekturen bei der Weiterentwicklung des ERV 35

1. Diskursdefizit in Grundsatzfragen des ERV 35
2. (Verfahrens-)Form folgt (Verfahrens-)Inhalt – nicht umgekehrt 36
3. Vorgreiflichkeit von Organisations- gegenüber Formfragen 37
4. Offener Zugang zum ERV oder Exklusion durch Benutzungszwänge? 39

III. Zwischenfazit: ERV-Normen als nicht nur „technisches (Verfahrens-)Recht"? 40

C. Elektronischer Rechtsverkehr beim Gerichtsvollzieher – Rechtsprobleme und praktische Fragen 41

I. Auftragseinreichung beim Gerichtsvollzieher und Aktenführung 41

II. Elektronischer Auftrag auch ohne Original des Titels 42
1. Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden (§ 754 a ZPO) 42
2. Keine Übergabe des Titels und der Quittung (§ 757 ZPO) 43
III. Elektronische Übermittlungswege 44
1. Zeitlicher Anwendungsbereich 44
2. Elektronische Einreichung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher, Übermittlungswege, Dateiformate 44
3. EGVP als Übertragungsweg zum Gerichtsvollzieher 46
4. Qualifizierte elektronische Signatur 46
5. Technische Anforderungen an Übermittlung und Bearbeitung 47
6. Verbot von Containersignatur 47
a) Grundlagen 47
b) Übermittlung beim elektronischen Vollstreckungsauftrag mit Vollstreckungsbescheiden (§ 754 a ZPO) 47
7. Folgen eines Übermittlungsfehlers oder einer unzureichenden Signierung und Hinweispflicht des Gerichtsvollziehers 48
8. Vorrangige Spezialregelungen 49
9. Nichtautomatisierte Vollstreckungsbescheide und andere Titel 49
IV. Eingang und Weiterbearbeitung der elektronischen Dokumente beim Gerichtsvollzieher 49
V. Elektronischer Ausgang beim Gerichtsvollzieher 51
VI. Qualifizierte elektronische Signatur oder fortgeschrittene elektronische Signatur 52

D. Ausblick: Elektronischer Rechtsverkehr im Gerichtsvollzieherwesen heute und morgen 54
I. Gegenwärtige Problemlage 54
II. Verbesserte Effizienz durch digitalisierte Abläufe 54
1. Titelregister 54
2. Rechtsnachfolgeklausel 55
3. Zuständigkeit für die Forderungspfändung 55
4. Vereinfachtes Zertifikat für Authentifizierung 55
5. Barrierefreier elektronischer Zugang zum Gerichtsvollzieher 56
6. Containersignatur 56
III. Datensicherheit 57
IV. Umfang und Grenzen der Digitalisierung 57
V. Justizorganisatorische Änderungen 58

§ 2 Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher – Rechtliche Vorgaben und Erfahrungen aus der Praxis 59

A. Einleitung 59

B. Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) 60

C. Formular der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV) 61

I. „Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher – zur Vollstreckung von Geldforderungen“ 61
II. Bestandteile des Formulars für den Vollstreckungsauftrag 61
III. Ausnahmen vom Formularzwang 62

D. Zulässige Abweichungen 63
I. Vielzahl der möglichen Aufträge 63
II. Inhaltliche Abweichungen 63
III. Abweichungen von der formalen Gestaltung 64
1. Nutzung von Freitextfeldern und Anlagen 64
2. Einreichung einzelner Seiten oder Module; Reihenfolge der Module 65
3. Mehrfache Verwendung von Modulen; Erweiterung; Verständlichkeit 66
4. Forderungsaufstellung (Anlage 1) 66
IV. Bedeutung der Module 66
V. Ermessensauftrag 68

E. Elektronischer Rechtsverkehr 68
I. Allgemeines 68
1. Elektronisches Dokument 68
2. Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden (§ 754 a ZPO) 69
3. Elektronisches Titelregister 70
4. Verordnungsermächtigung 70
II. Elektronisch ausfüllbares und auslesbares Formular (§ 3 GVFV) 70
III. Formular zur Übermittlung der Daten in elektronischer Form (§ 4 GVFV) 71
IV. Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs 72
1. Problemdarstellung 72
2. Anlagen zum Vollstreckungsauftrag 72
3. Verbot der Container-Signatur 72

F. Erläuterungen zu den einzelnen Modulen 73
I. Modul – Adressen 74
II. Modul – Kontaktdaten 75
III. Modul – SEPA-Lastschriftmandat 75
IV. Modul A – Parteien 76
V. Modul B – Bestandteile des eingereichten Formulars 78
VI. Modul C – Anlagen 79
VII. Modul D – Zustellung (Hinweis: Zwischentext „wegen der aus der Anlage/den Anlagen ersichtlichen Forderung/-en zur Durchführung des folgenden Auftrags/der folgenden Aufträge“) ist nicht Bestandteil von Modul D, sondern bezieht sich auf alle nachfolgenden Aufträge. 81
VIII. Modul E – Gütliche Erledigung 82
IX. Modul F – keine Zahlungsvereinbarung 83

X. Modul G – Abnahme der Vermögensauskunft 84
XI. Modul H – Erlass des Haftbefehls nach § 802 g ZPO 88
XII. Modul I – Verhaftung des Schuldners (§ 802 g Abs. 2 ZPO) 89
XIII. Modul J – Vorpfändung (§ 845 ZPO) 90
XIV. Modul K – Pfändung körperlicher Sachen 91
XV. Modul L – Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO) 93
XVI. Modul M – Einholung von Auskünften Dritter (§ 802 l ZPO) 96
XVII. Modul N – Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge 100
XVIII. Modul O – weitere Aufträge 100
XIX. Modul P – Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher 101
XX. Modul Q – Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) 105
XXI. Zeile – Unterschrift 106
XXII. Anlage 1 – Forderungsaufstellung 108
1. Aufbau, zulässige Abweichungen 109
2. Pflicht zur Nutzung 109
3. Zu den einzelnen Formularfeldern der Anlage 1 der GVFV 110

G. Ausblick und Änderungsbedarf 112
I. GVFV – Änderung des Formulars für den Vollstreckungsauftrag 112
II. ZVFV – Änderung der Verordnung und der Formulare 113

H. Anhang: Formulare für die Zwangsvollstreckung (Abdruck) 114
I. Formular „Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher – zur Vollstreckung von Geldforderungen“ gemäß GVFV 114
II. Formular „Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung“ – Anlage 1 der ZVFV 123
III. Formular „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen“ – Anlage 2 der ZVFV 126
IV. Formular „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen“ – Anlage 3 der ZVFV 135

§ 3 Das EuKoPfVODG – Auswirkungen auf Vollstreckungspraxis und Kostenberechnung des Gerichtsvollziehers 145

A. Einleitung 145

B. Gesetzgebungsverfahren, Materialien 145
I. Eckpunkte des Gesetzgebungsverfahrens 145
II. Übersicht: Gestuftes Inkrafttreten der Neuregelungen bzw. Änderungen 147

C. Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher, § 753 ZPO 148
I. Formularzwang für Vollstreckung von Geldforderungen 148
II. Verordnungsermächtigung des § 753 Abs. 3 ZPO 149
1. Rechtsgrundlage/Textfassungen 149
2. Klarstellung der Verordnungsermächtigung des § 753 Abs. 3 ZPO 149
III. Änderungen des amtlichen Formulars für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher 150
IV. Kostenrechtliche Auswirkungen 151

D. Elektronische Auftragserteilung, § 754 a ZPO 152
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen 152
II. Regelungszweck des § 754 a ZPO 153
III. Anwendungsbereich: Vollstreckungsbescheid 153
IV. Zulässigkeit von Teil-Aufträgen? 153
V. Berechnung der Wertgrenze 154
VI. Erteilung von Haftbefehlen 155
VII. Technische Voraussetzungen, § 753 Abs. 4 ZPO 155
VIII. Kostenrechtliche Auswirkungen 156
1. Gerichtsvollziehergebühren 156
2. Auslagen 156

E. Aufenthaltsermittlung, § 755 ZPO 157
I. Zuständiger Gerichtsvollzieher 157
II. Ermittlungen bei juristischen Personen, Personenvereinigungen etc. – Einsichtnahme in weitere Register 158
1. Erweiterung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers 158
2. Registerauskünfte, § 755 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO 159
3. Gewerbemeldeamtsauskünfte, § 755 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO 160
III. Leichterer Zugang für Gläubiger zur Aufenthaltsermittlung durch Wegfall der Wertgrenze 161
IV. Weiterverwendung von Auskünften für weitere Gläubiger, § 755 Abs. 3 ZPO 161
V. Kostenrechtliche Auswirkungen – Nr. 440, 441 KV GvKostG 162
1. Gebührentatbestände im Überblick 162
2. Gebühr für qualifizierte Aufenthaltsermittlungen nach § 755 Abs. 2 ZPO 163
3. Gebühr für einfache Aufenthaltsermittlungen nach § 755 Abs. 1 ZPO 163
4. Gebühr bei Weiterverwendung gemäß § 755 Abs. 3 ZPO 164
VI. Kostenrechtliche Auswirkungen – Nr. 708 KV GvKostG 165
VII. Kostenrechtliches Übergangsrecht 166

F. Erneute Vermögensauskunft, § 802 d ZPO 168
I. Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung von bereits vorliegender Vermögensauskunft unbeachtlich 168

1. Rechtsgrundlage/Textfassungen 168
2. Das unerwünschte Vermögensverzeichnis 168
II. Antragsrücknahme bei bereits vorliegender Vermögensauskunft 170
1. Ausgangssituation 170
2. Bedingte Antragsrücknahme bei bereits abgenommener Vermögensauskunft beachtlich 170
3. Bedingte Antragsrücknahme bei bereits abgenommener Vermögensauskunft unbeachtlich 171
4. Fazit 171
III. Kostenrechtliche Auswirkungen – Nr. 261 KV GvKostG 171
IV. Übergangsrecht 172

G. Ladungsverfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft, § 802 f Abs. 1 ZPO 173
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen 173
II. Andere Setzung der Zahlungsfrist 173
III. Zustellungserfordernis, § 802 f Abs. 3 S. 1 ZPO? 174

H. Errichtung des Vermögensverzeichnisses, § 802 f Abs. 5 ZPO 175

I. Verhaftung aufgrund Erzwingungshaftbefehls, § 802 g ZPO 176
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen 176
II. Aushändigung des Haftbefehls von Amts wegen 176
III. Kostenrechtliche Auswirkungen 176

J. Drittauskünfte, § 802 l ZPO 177
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen 177
II. Erleichterung des Zugangs zur Drittauskunft für Gläubiger durch Wegfall der Wertgrenze, § 802 l Abs. 1 S. 2 ZPO 178
III. Übermittlung von Drittauskünften an weitere Gläubiger, § 802 l Abs. 4 und 5 ZPO 179
IV. Kostenrechtliche Auswirkungen der Zweitverwertung von Drittauskünften nach § 802 l Abs. 4 ZPO – die Gebühr Nr. 442 KV GvKostG 181
V. BGH-Rechtsprechung zur Drittauskunft nach § 802 l ZPO 182
VI. Bestehengebliebene Wertgrenze in § 74 a SGB X 182
1. Problemaufriss 182
2. Prozessuale Folgen 183
3. Kostenrechtliche Auswirkungen 184

K. Eintragungsanordnungen 186
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen 186
II. Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis als Teil des Vollstreckungsverfahrens, § 882 c Abs. 1 S. 2 ZPO 187
III. Eintragungsverfahren, § 882 c Abs. 2 ZPO 188
IV. Kostenrechtliche Auswirkungen 189

L. Aufhebung der Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher, § 882 d Abs. 1 S. 5 ZPO 190
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen 190
II. Abhilfebefugnis des Gerichtsvollziehers 190

M. Gebühr für den Versuch einer gütlichen Erledigung 191

§ 4 Die GVGA – Konkrete Regelungen für Vollstreckungspraxis und Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsparteien 193

A. Einleitung 193

B. Überblick über die gesetzlichen Grundlagen 193

C. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) 195
I. Rechtsnatur und Bindungswirkung 195
II. Gesetzesauslegung und Verfahrensabläufe 195
III. Gliederung der GVGA 197

D. Die GVGA im ablaufbezogenen Überblick 198
I. Allgemeine Vorschriften in der GVGA 198
1. Zeit der Erledigung des Auftrags (Erledigungsfrist) 198
2. Auftragsverhältnis zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher 199
3. Interessenvertretung und Verfolgung des Vollstreckungszwecks 200
4. Aufträge zur Vollstreckung gegen vermögenslose Schuldner 201
II. Vollstreckungsmaßnahmen – Individuelle Verfahrensweise und Verhaltensregelungen 202
1. Überblick über die Befugnisse des Gerichtsvollziehers 202
2. Verpflichtung zum Versuch einer gütlichen Erledigung 202
a) Zahlungsaufforderung an den Schuldner 202
b) Zügige und gütliche Erledigung; Zahlungsfrist und Ratenzahlung 202
c) Annahme und Ablieferung der (Teil-)Leistung 203
d) Ratenzahlungen für mehrere Gläubiger 204
e) Suche nach pfändbaren Gegenständen 204
3. Pfändung von Sachen 205
a) Praktische Bedeutung der Sachpfändung 205
b) Forderungsberechnung 205
c) Auswahl von Pfandstücken und Pfändungsbeschränkungen 205
d) Pfändungsprotokoll 206
e) Pfändung von Kraftfahrzeugen 207
f) Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger 207
4. Verwertung gepfändeter Sachen 207
5. Öffentliche Versteigerung gepfändeter Sachen 209
6. Zuschlag auf ein Gebot 209
a) Zuschlagsversagung 209
b) Austauschpfändung 210

c) Zuschlag an Meistbietenden 210
d) Fortsetzung der Vollstreckung 211
7. Feststellung des Erlöses 211
8. Auszahlung des Erlöses 212
9. Rückgabe nicht veräußerter Pfandstücke 212
III. Zwangsvollstreckung durch Abnahme der Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO 212
1. Vorbereitung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft 212
2. Behandlung des Auftrags und Ladung zum Termin 213
3. Anschriften- und Zuständigkeitsänderungen 213
4. Durchführung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft 214
5. Verfahren nach Abgabe des Vermögensverzeichnisses 215
6. Wiederholung, Ergänzung oder Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses 216
7. Erzwingungshaft 217
a) Antrag auf Erlass eines Haftbefehls 217
b) Verfahren bei der Verhaftung 217
c) Entlassung aus der Haft 218
d) Nachverhaftung 219
IV. Vermögensauskünfte Dritter („Drittauskünfte") 219
V. Aushändigung des Titels 220

E. Die GVGA als Beziehungsratgeber – Rechte des Gläubigers und Pflichten des Gerichtsvollziehers 220

J. Anhang: Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) – [Auszug] ... 224

§ 5 Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Ausland – erste Praxiserfahrungen 235

A. Einleitung 236

B. Sachlicher Anwendungsbereich 238

C. Verfahren zur Erwirkung eines vorläufigen EuBvKpf 240
I. Verfügbarkeit gemäß Art. 5 EuKoPfVO 240
II. Erlasszuständigkeit, Parallelanträge 243
III. Modalitäten 245
IV. Verfahren 248
1. Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners 248
2. Fristen zur Entscheidung; Form und Inhalt des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung 248
V. Kontoinformationen 251

D. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung 253
I. Zustellung des Beschlusses 253
II. Ausführung des EuBvKpf 256

E. Rechtsbehelfe 257

F. Sonstiges 261
I. Legalisation 261
II. Vertretung der Parteien 261
III. Kosten 261
IV. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 263

G. Fazit und Ausblick zur EuKoPfVO 263

§ 6 Gerichtsvollziehergebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung – Blickpunkte 265

A. Einleitung 265

B. Auftrag, § 3 GvKostG 265
I. Auswirkungen bedingter Antragstellungen 265
II. Kombiaufträge 267
1. Auftragsmehrheit bzw. -einheit bei Kombiaufträgen 267
2. Fall 1: Entstehung von Gebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung 268
Anmerkungen zu Fall 1 269
a) Entstehung von Gebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung 269
b) Gleichzeitigkeit mit dem Hauptauftrag? 269
c) Gleichzeitigkeit mit dem Auftrag zur gütlichen Erledigung 269
d) Anzahl der Aufträge (– 2 –) für die Berechnung der Auslagen 270
3. Fall 2: Kombiauftrag mit Sofortabnahme der Vermögensauskunft 270
Anmerkungen zu Fall 2 270
a) Entstehung von Gebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung 270
b) Anzahl der Aufträge (– 1 –) für die Berechnung der Auslagen 271
III. Vollstreckungsauftrag bedingt 271
1. Ausgangssituation 271
2. Fall 3: Bedingter Hauptauftrag 271
Anmerkung zu Fall 3: Anzahl der Aufträge und Gebühren 271
3. Fall 4: Gütliche Erledigung mit Vollzahlung 272
Anmerkung zu Fall 4 272
IV. Gütliche Erledigung bedingt 273
1. Ausgangssituation 273
2. Fall 5: Bedingte/nachgelagerte gütliche Erledigung 273
Anmerkung zu Fall 5 273

C. Gütliche Erledigung der Sache, § 802 b ZPO 274
I. Systematik der Gebührentatbestände Nr. 207, 208 KV GvKostG 274
II. Definition des Versuchs 276
III. Nicht erledigter Versuch – keine Gebühr, Nr. 604 Anm. S. 2 KV GvKostG 277
IV. Erledigter Versuch 279

V. Keine Kommunikation zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner erforderlich 279
VI. Durchgeführte („erledigte") Amtshandlung erforderlich 281
VII. Ermächtigung des Gerichtsvollziehers erforderlich – Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an Gerichtsvollzieher, § 754 Abs. 1 ZPO 282

D. Modul F und die Konsequenzen für die Gerichtsvollzieherpraxis 283
I. Problemaufriss 283
II. Freiwillige Vollzahlung ist (k)eine gütliche Erledigung 284
1. Gütliche Erledigung ist mehr als Zahlungsvereinbarung 284
2. Pro: Freiwillige Vollzahlung ist eine gütliche Erledigung 285
3. Contra: Freiwillige Vollzahlung ist keine gütliche Erledigung 285
III. Versuch der gütlichen Erledigung bei ausgeschlossenen Zahlungsvereinbarungen 286
IV. Inhaltliche Anforderungen an den Versuch der gütlichen Erledigung 289

E. Verhaftungsauftrag 290
I. Keine gütliche Erledigung des Verhaftungsauftrags 290
II. Prozessuale Einordnung des erteilten Haftbefehls 290
III. Kostenrechtliche Einordnung der gütlichen Erledigung im Verhaftungsauftrag 291
1. Zugehörigkeit zum Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft 291
2. Gebühr nur einmal erheben 291
3. Ausnahme: Erneute Entstehung der Gebühr 292
4. Abzulehnen: Unabhängige Entstehung 292

F. Gütliche Erledigung außerhalb des Anwendungsbereichs von § 802 b ZPO 292

§ 7 Das anwendbare Recht in der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung 293

A. Einleitung 294

B. Brüssel I-VO 295
I. Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat als Voraussetzung der Vollstreckbarerklärung 296
1. Vollstreckungstauglichkeit der Entscheidung 296
2. Vollstreckungsreife der Entscheidung 297
II. Vollstreckbarerklärung unter Berücksichtigung ursprungsstaatlicher Einschränkungen 298
1. Sicherheitsleistung 298
2. Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen 299
III. Verfahren nach der Vollstreckbarerklärung 300
1. Grundsätze 300

2. Behandlung von Vollziehungsfristen 301
a) Deutsche Rechtsprechung und Literatur 301
b) EuGH „Società Immobiliare Al Bosco“ 302

C. Brüssel Ia-VO 303
I. Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat 304
1. Vollstreckungstauglichkeit der Entscheidung, insbesondere Bestimmtheit 304
a) Recht des Ursprungsmitgliedstaates 304
b) Anpassung nach Art. 54 Brüssel Ia-VO 305
2. Vollstreckungsreife der Entscheidung 306
a) Sicherheitsleistungen 307
b) Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen 309
II. Vollstreckungsverfahren, insbes. Vollziehungsfristen 309

D. Zusammenfassung 311

§ 8 Neuere Rechtsprechung zum Zwangsvollstreckungsrecht – eine Auswahl 313

A. Entscheidungen zu Vollstreckungstiteln 314

B. Entscheidungen zu Vollstreckungsklauseln 317

C. Entscheidungen zur ZVFV und GVFV 321

D. Entscheidungen zur Vermögensauskunft des Schuldners, zum Schuldnerverzeichnis und allgemein zur Tätigkeit des Gerichtsvollziehers .. 322

E. Entscheidungen zur Pfändung 328

F. Entscheidungen zu Zwangs- und Ordnungsmitteln 338

G. Entscheidungen zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung 342

H. Entscheidungen zu den Kosten der Zwangsvollstreckung und zur Schadensersatzpflicht 349

I. Entscheidungen zu Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln uÄ. 351

J. Vollstreckungsrechtliche Entscheidungen mit Auslandsbezug 359

Stichwortverzeichnis 365

§ 1 Elektronischer Rechtsverkehr in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung und im Gerichtsvollzieherwesen – Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Nikolaj Fischer/Stefan Mroß[*]

Literatur: Aufsätze: *Bacher*, Eingang von E-Mail-Sendungen bei Gericht, MDR 2002, 668; *Bender/Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, CR 1994, 372; *Bergt*, Standpunkt: Checkup und Reset, NJW-aktuell 3/2018, 19; *Bernhardt*, Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter, NJW 2015, 2775; *Borchert*, Einsatz von Videokonferenzsystemen in Gerichtsverfahren, CR 2002, 854; *Brosch/Sandkühler*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach – Nutzungsobliegenheiten, Funktionen und Sicherheit, NJW 2015, 2760; *Brückner*, Elektronischer Rechtsverkehr – Ist das gut zu schaffen? Von Schneckentempo und Kundenbedürfnissen, zfm 2018, 94; *Dreßel/Viefhues*, Gesetzgeberischer Handlungsbedarf für den elektronischen Rechtsverkehr – Werden die wahren Probleme gelöst?, K&R 2003, 434; *Düwell*, Computerfax richterrechtlich zugelassen, NJW 2000, 3334; *Edinger*, Gerichtsverfahren per Videokonferenz?, DRiZ 1996, 290; *N. Fischer*, Elektronischer Rechtsverkehr 2019 und „Elektronifizierung" der Ziviljustiz, ZAP 03/2019, S. 147 ff. (Fach 13, S. 2219); *N. Fischer*, Der „elektronifizierte" Gerichtsvollzieher – Der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsmanager im Elektronischen Rechtsverkehr, DGVZ 2018, 53; *N. Fischer*, Aktuelle Entwicklungen einer zeitgemäßen Ausbildung des Gerichtsvollziehers, DGVZ 2014, 49; *N. Fischer*, Auswirkungen der „Mietrechtsänderung" auf Räumungsverfahren und -vollstreckung. Kritische Anmerkungen aus Sicht von (Prozessrechts-)Wissenschaft und Praxis, NZM 2013, 249; *N. Fischer*, „Mietrechtsänderung" und Prozessrechtsreform. Anmerkungen zu den prozessualen Neuregelungen des MietRÄndG-Regierungsentwurfs, DGVZ 2012, 151; *N. Fischer*, Zivilprozessuale Räumungsvollstreckung und bürgerlich-rechtliches Vermieterpfandrecht. Eine Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 16.7.2009 (Az. I ZB 80/05), WuM 2011, 403; *N. Fischer*, Die Reform der Sachaufklärung im Lichte der Vollstreckungsmodernisierung – Anmerkungen zu einer reformbedürftigen Reform, DGVZ 2010, 113; *N. Fischer*, Welche prozessualen und materiellen Neuregelungen zur Vermeidung und Verminderung von Mietausfällen sind rechtsstaatlich sinnvoll? – Neuregelungen im Bereich der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2007, 111; *N. Fischer*, Überlegungen zu einem sozialen elektronischen Zivilprozess – Kritische Anmerkungen zur Justiz-Elektronifizierung am Beispiel des „Justizkommunikationsgesetzes", KritJ 2005, 152; *Freudenberg*, Digitalisierung in Studium und Prüfung, NJW-aktuell 10/2019, 19; *Freudenberg*, Halbelektronischer Rechtsverkehr, NJW-aktuell 1–2/2018, 3; *Geis*, Zi-

* Prof. Dr. *Nikolaj Fischer* (Teile A., B., D.) lehrt als (apl.) Professor am Institut für Internationales und Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung am FB Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M. (vgl. http://www.jura.uni-frankfurt.de/41075263/Fischer) und ist (ua) ständiger Kanzlervertreter an der Universität Kassel. OGV *Stefan Mroß*, Dipl.-Rechtspfleger (Teile A., C., D.), ist als Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Bühl/Baden tätig und ist Schriftleiter der DGVZ. Der Stand der Nachweise (und des Abrufdatums der Internetquellen) ist der 9.9.2019. Der Beitrag gibt die jeweilige wissenschaftliche Auffassung der Autoren wieder und dient nicht der individuellen Rechtsberatung.

vilprozessrechtliche Aspekte des elektronischen Dokumentenmanagements, CR 1993, 653; *Geis*, Elektronische Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung, K&R 2003, 21; *Gietmann*, Eine Zwischenbilanz von Obergerichtsvollzieher Walter Gietmann, Bundesvorsitzender des DGVB, DGVZ 2013, 121; *Göcken*, Ein Blick ins beA vermeidet die Haftung, NJW-aktuell 52/2017, 16; *Graetz*, Der lange Weg bis zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung – Bericht des Arbeitskreises, DGVZ 2012, 220; *Hähnchen*, Das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr, NJW 2001, 2831; *Hagenkötter*, Die digitale Steuerprüfung. Neue Formen des Datenzugriffs der Finanzverwaltung seit 1.1.2002, NJW 2002, 1977; *Hartung*, beA und Reini, NJW-aktuell 1–2/2019, 7; *Hauf/Bender*, Strukturelle Veränderungen in der Justiz des Landes Baden-Württemberg und erste Ansätze einer Effizienzsteigerung bei der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, DRiZ 1995, 293; *Heckmann*, E-Government im Verwaltungsalltag. Realisierungsfaktoren und Modernisierungstendenzen einer elektronischen Verwaltung, K&R 2003, 425; *Herberger*, Es geht um mehr als das beA, NJW-aktuell 10/2018, 17; *Hergenröder*, Der elektronische Titel – „Anlagekapital" für unseriöses Inkasso?, DGVZ 2019, 69; *Herrfurth,* Herausforderung Digitalisierung: Cloud Computing beim Gerichtsvollzieher als Modell der Zukunft?, DGVZ 2018, 6; *Hesterberg/Mathey*, Der Gerichtsvollzieher und der elektronische Rechtsverkehr – auf dem Weg ins Amtssystem?, DGVZ 2018, 136; *Hoeren*, Internet und Jurisprudenz – zwei Welten begegnen sich, NJW 2000, 188; *Hoffmann*, Die Entwicklung des Internetrechts bis Mitte 2003, NJW 2003, 2576; *Jost/Kempe*, E-Justice in Deutschland, NJW 2017, 2705; *Jungermann*, Ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers und die Bedeutung des § 371 ZPO für elektronische Dokumente, CR 2001, 868; *Kissel*, Die Justiz im Dienst des Menschen. Die Ethik des Richters, DRiZ 1991, 269; *Köbler*, Zivilprozess 4.0 – Sitzung per Videochat, NJW-aktuell 34/2018, 17; *Köbler*, Disruptives Verfahrensrecht – zarte Bande oder zögerliches Spiel?, NJW-aktuell 42/2018, 17; *Köbler*, Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag – ein Werkstattbericht, AnwBl Online 2018, 399; *Krüger/Bütter*, „Justitita goes online!" – Elektronischer Rechtsverkehr im Zivilprozeß, MDR 2003, 181; *Kesper/Ory*, Der zeitliche Fahrplan zur Digitalisierung von Anwaltschaft und Justiz, NJW 2017, 2709; *Lamminger/Ulrich/Schmieder*, Überschießende Signaturerfordernisse bei elektronischem Rechtsverkehr und elektronischer Aktenführung, NJW 2016, 3274; *Leutheusser-Schnarrenberger*, Wege zur Justizentlastung. Erkenntnisse aus der Strukturanalyse der Rechtspflege (SAR), NJW 1995, 2441; *Mardorf*, Elektronische Formenvielfalt, NJW-aktuell 45/2017, 19; *Mroß*, Elektronischer Rechtsverkehr beim Gerichtsvollzieher – noch viele ungelöste Fragen, DGVZ 2018, 1; *Mroß*, Gegensätzliche Ansichten zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und die Rolle der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung, DGVZ 2013, 41; *Mroß*, Rechtliche Lösungen für die Anwendungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2013, 69; *Mroß*, Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung: Ecken und Kanten der Reform – Vorschläge für runde Verfahrensabläufe, DGVZ 2012, 169; *Mroß*, Grundzüge der Reform der Sachaufklärung, DGVZ 2010, 181; *Mroß*, Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsmanager – neue Perspektiven für Gläubiger und Schuldner? Podiumsdiskussion auf der 100. LVV des DGVB, DGVZ 2017,

164; *Mroß*, Festakt zum 50-jährigen Bestehen des DGVB Landesverband Nordrhein-Westfalen, DGVZ 2017, 11; *Mroß*, Buchbesprechung „Schliesky – Gespräche über den Staat, 2017", DGVZ 2019, 47; *Mroß/Gietmann,* Menschliches Ermessen trotz digitalisierter Abläufe beim Gerichtsvollzieher erforderlich – Interview mit dem neuen Präsidenten der UIHJ/UEJH Marc Schmitz, DGVZ 2019, 25; *Mroß,* Buchbesprechung „Goldbach/Heuser – Vollstreckungsaußendienst praxisnah, 2017", DGVZ 2018, 263; *Müller*, Formanforderungen an Dateien im elektronischen Rechtsverkehr, NZA 2018, 1315; *Müller*, eJustice – der elektronische Rechtsverkehr tritt aus der Nische, JuS 2018, 1193; *Müller*, Neue Rechtsbegriffe im Zustellungsrecht, NJW 2017, 2713; *Müller*, Der elektronische Rechtsverkehr in der Rechtsanwendung, NZS 2015, 896; *H. Meyer*, "It´s. the End of the World as We Know It…", NZS 2014, 294; *Patermann*, Leserforum, NJW-aktuell 37/2018, 10; *Paulus/Matzke*, Digitalisierung und private Rechtsdurchsetzung – Relativierung der Zwangsvollstreckung durch smarte IT-Lösungen?, CR 2017, 769; *Rüßmann*, Das Beweisrecht elektronischer Dokumente, jur-pc 1995, 3212; *E. Schneider*, Über gekrümmte Linien, Bogen, Striche und Haken und Unterschriften, NJW 1998, 1844; *Siegmund*, Das beA von A bis Z, NJW 2017, 3134; *Steffen*, Beschleunigtes-Online-Verfahren, NJW-aktuell 37/2018, 3; *Streyl*, E-Akte – Fluch oder Segen? NJW-aktuell 39/2018, 17; *Rebehn*, Lösung aus einem Guss, NJW-aktuell 29/2018, 17; *Rebehn*, Den Blick auf die Justiz schärfen, NJW-aktuell 34/2018, 16; *Rebehn*, Kraftakt Digitalisierung, NJW-aktuell 42/2018, 16; *Reinemann*, Das beA-Desaster, NJW-aktuell 3/2018, 18; *Roßnagel*, Das elektronische Verwaltungsverfahren. Das dritte Verwaltungsverfahrensänderungsgesetz, NJW 2003, 469; *Schmidl*, Die Elektronische Signatur. Funktionsweise, rechtliche Implikationen, Auswirkungen der EG-Richtlinie, CR 2002, 508; *Schmidt*, Bestimmende Schriftsätze und eingescannte Unterschrift – Wahrung der Schriftform? Eine kritische Analyse von BGH, BB 1999, 656 sowie BB 1999, 1125; *Schwachheim*, Abschied vom Telefax in gerichtlichen Verfahren, NJW 1999, 621; *Seip*, Vermögensoffenbarung als erste Maßnahme der Zwangsvollstreckung und Minderung des Schuldnerschutzes – Verbesserung oder rechtsstaatlicher Rückschritt? ZRP 2007, 23; *Strempel/Rennig*, Strukturanalyse der Rechtspflege (SAR), Ergebnisse, Umsetzung, Ausblick, ZRP 1994, 144; *Strempel/Kötz/Götzel*, Organisation der Amtgerichte. Konzeption und erste Eindrücke aus einem Forschungsprojekt im Rahmen der Strukturanalyse der Rechtspflege (SAR) des Bundesministeriums der Justiz, DRiZ 1990, 121; *Suermann*, Schöne (?) neue Welt: die elektronische Akte, DRiZ 2001, 291; *Stadler*, Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik, ZZP 111 (2002), S. 413; *Steffen*, Beschleunigtes-Online-Verfahren, NJW-aktuell 37/2018, 3; *Ulrici*, Der vereinfachte Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher – Ein Testballon im elektronischen Rechtsverkehr, NJW 2017, 1142; *Viefhues*, Änderungen im Zustellungsrecht zum 1.7.2002, ZAP 2002, S. 593 ff. (Fach 13, S. 1143 ff.); *Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr – rechtliche Aspekte und organisatorische Auswirkungen, CR 2001, 556; *Viefhues/Scherf*, Die digitale Signatur in der juristischen Praxis, ZAP 2001, S. 1109 ff. (Fach 23, S. 561 ff.); *Viefhues/Volensky*, Neue Konzepte zur Gerichts- und Arbeitsorganisation in Verbindung mit dem Einsatz moderner Informationstechnik in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, DRiZ 1996, 13; *Walker,* Zur Übertragbarkeit der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2019, 89;

Wasserl, Das Reparaturgesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2016, 139; *Wasserl*, Die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers, DGVZ 2013, 85; *Wasserl*, § 39 EGZPO – Auftragseingang oder Auftragserteilung – Auswirkung auf die Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen durch den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2013, 61.

Handbücher/Monographien/Festschriften: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, Kommentar, 76. Aufl. 2018; *BeckOK ZPO*, 26. Ed. (15.9.2017); *Fiedler/Haft*, Informationstechnische Unterstützung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern, Köln, 1992; *N. Fischer*, Prozessrechtswissenschaft und Prozessrechtsgesetzgebung, in: FB Rechtswissenschaft der Goethe-Univ. (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt: Erfahrungen, Herausforderungen, Erwartungen, Frankfurt/M. 2014, S. 453 ff.; *N. Fischer*, Information Technology on Litigation, in: Peter Gilles/Thomas Pfeiffer (Hrsg.), Neue Tendenzen im Prozessrecht – New Trends in Procedural Law, Deutsche Landesberichte und weitere deutsche Beiträge zur VIII. Weltkonferenz für Prozessrecht der IAPL, International Association of Procedural Law, in Salvador/Bahia, Brasilien 2007, Baden-Baden 2008, S. 85 ff.; *N. Fischer*, Vollstreckungszugriff als Grundrechtseingriff, Frankfurt/M. 2006 (zugl. Habilitation Universität Frankfurt/M. 2004); *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, Berlin 2004; *N. Fischer*, Zivilverfahrens- und Verfassungsrecht, Berlin 2002; *Gilles*, Zur beginnenden Elektronifizierung von Zivilgerichtsverfahren und ihrer Verrechtlichung in der deutschen Zivilprozessordnung durch Sondernormen eines neuen ‚E-Prozessrechts', in: FS Janos Nemeth, 2003, S. 273 ff.; *Gilles*, Information Technology on Litigation, in: Peter Gilles/Thomas Pfeiffer (Hrsg.), Neue Tendenzen im Prozessrecht – New Trends in Procedural Law, Deutsche Landesberichte und weitere deutsche Beiträge zur VIII. Weltkonferenz für Prozessrecht der IAPL, International Association of Procedural Law, in Salvador/Bahia, Brasilien 2007, Baden-Baden 2008, S. 153 ff.; *Gilles* (Hrsg.), Humane Justiz, Kronberg 1977; *Herberger*, Herausforderung Informationsgesellschaft, in: Gilles (Hrsg.), Prozessrecht an der Jahrtausendwende, Deutsche Landesberichte zur Weltkonferenz für Prozessrecht in Wien, Österreich, Baden-Baden 1999, S. 91 ff.; *J. Klink*, Datenschutz in der elektronischen Justiz, Kassel 2010 (zugl. Dissertation Univ. Kassel 2010); *Kötz/Frühauf*, Organisation der Amtsgerichte, Köln 1992; *Thomas/Putzo*, ZPO, 38. Aufl. 2017; *Wassermann*, Der soziale Zivilprozeß, Neuwied 1978.

A. Reform des Vollstreckungsrechts durch Reformen des Elektronischen Rechtsverkehrs

1 Der Ruf nach einem zeitgemäßen Prozess- und Vollstreckungsrecht ist ebenso tradiert wie zahlreiche Verfahrensordnungen. Dabei ist die **„Elektronifizierung"**[1] der (Zivil-)Justiz und von (zivilgerichtlichen) Verfahren ein mittlerweile gängiges Schlagwort in der Diskussion um die Modernisierung der Justiz. Im Kontext dieses Beitrags wird

1 Der Begriff „Elektronifizierung" ist – soweit bekannt – von dem Frankfurter Rechtswissenschaftler *Peter Gilles* in die Prozessrechtswissenschaft eingeführt worden („Zur beginnenden Elektronifizierung von Zivilgerichtsverfahren und ihrer Verrechtlichung in der deutschen Zivilprozessordnung durch Sondernormen eines neuen ‚E-Prozessrechts'", in: FS Janos Nemeth, 2003, S. 273 ff.).

damit umfassend der **Elektronische Rechtsverkehr** (**ERV**) beschrieben: Darunter fällt zum einen die elektronische Information und Kommunikation zwischen den Beteiligten gerichtlicher Verfahren, zum anderen (als „E-Justiz" bzw. „*e-justice*") der EDV-Verkehr innerhalb und mit der Justiz bzw. der Justizverwaltung.[2]

Bei rein normativer Betrachtung ist evident, dass der Gesetzgeber über mehrere Legislaturperioden zahlreiche **Rechtsgrundlagen des ERV** bei im Übrigen weitgehend unveränderten Inhalten der Verfahrensordnungen geschaffen hat. Bereits diese Rechtsgrundlagen des ERV werfen zahlreiche neue Fragen für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis[3] auf, und zwar insbesondere auch im Zwangsvollstreckungsrecht und dort gerade beim **Gerichtsvollzieher** als dem wichtigsten Vollstreckungsorgan. 2

Die Fülle von Einzelproblemen in der Rechtsanwendungspraxis verstellt dabei bislang ganz überwiegend den Blick auf den Befund, dass in einer Gesamtschau vorrangige Grundsatzfragen der Digitalisierung des (Zivil-)Prozessrechts und der Ziviljustizgerichtsbarkeit kaum einmal einer rechtswissenschaftlichen[4] wie rechtspolitischen Debatte – mit dem Ziel einer Modernisierung der Justiz – zugeführt worden sind.[5] Dieses **Diskursdefizit in Grundsatzfragen** ist durchaus symptomatisch nicht nur für diesen Bereich des Justizrechts und der Justizorganisation. Das „**Justizrecht**" als Grundlagenfach behandelt allgemeine Fragen und Probleme des Verfahrensrechts in allen Gerichtsbarkeiten, der Justizorganisation, der „Justizkommunikation" sowie des Juristenausbildungs- und Juristenberufsrechts sowie der Justizrechtsvergleichung. 3

Im Folgenden wird nach einem Überblick zu den verschiedenen „Reformwellen" bei Einführung des ERV in der Ziviljustiz samt ihrer grundsätzlichen Bewertung (s. Abschnitt B.) die praktische Handhabung der ERV-Normen in der Praxis der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung – und dort insbesondere für Parteien und für die Gerichtsvollzieher – erörtert (s. Abschnitt C.). Eingang haben hierbei insbesondere die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse aus der **Gerichtsvollzieherpraxis** gefunden, so dass der Schwerpunkt auf den **aktuellen Anwendungsproblemen und Zweifelsfragen** liegt. Diese Betrachtung der **„Zeit- und Streitfragen" der „Elektronifizierung"** des Vollstreckungsrechts aus der Perspektive von Rechtspraxis und -wissenschaft mündet in ein zusammenfassendes Fazit zur Handhabung der ERV-Normen in der Vollstreckungspraxis (s. Abschnitt D.). Der Frage der Bedeutung des ERV für die Weiterentwicklung des (Zivil-)Verfahrensrechts soll dabei (in allen Abschnitten des Beitrags) nachgegangen werden. 4

2 Vgl. auch *Kesper/Ory* NJW 2017, 2709 (2709); s. grundlegend bereits *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 5 ff. mwN.

3 Siehe dazu krit. *Mroß* DGVZ 2018, 1 ff. mwN (zu „ungelösten Problemen" des ERV für den Gerichtsvollzieher).

4 Hierbei spielt auch eine Rolle, dass die wissenschaftliche Befassung mit dem „Justizwesen" in Deutschland, auch im europäischen Vergleich, an Juristischen Fakultäten relativ selten erfolgt. Vgl. auch *N. Fischer* ZZP 119 (2006), S. 39 (52 f.) mwN.

5 Dieses „Diskursdefizit in Grundsatzfragen" ist in der Prozessrechtswissenschaft bisher nur vereinzelt beklagt und angegangen worden, vgl. dazu etwa *Gilles*, FS Janos Nemeth, 2003, S. 273 ff.; *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 5 ff.; *ders.* KritJ 2005, 152 ff.; s. aber *Paulus/Matzke* CR 2017, 769 ff.; jew. mwN.

B. Überblick zur Entwicklung und zu Grundsatzfragen des ERV im Zivilprozessrecht

5 Aufgrund der Komplexität der diversen ERV-Normen, die durch verschiedene Verfahrensgesetze (zudem in unterschiedlichen Umsetzungszeiträumen) nicht nur eingeführt, sondern auch weiterentwickelt worden sind, ist für ein besseres Verständnis der aktuellen Fragen des ERV in der Vollstreckungspraxis zunächst auf den Inhalt und Verlauf der ERV-Entwicklung (I.; → Rn. 6 ff.) einzugehen, soweit diese das Zivilverfahrensrecht und Ziviljustizsystem betrifft. In einem zweiten Schritt soll die grundsätzliche Kritik an dieser Entwicklung zumindest skizziert werden (II.; → Rn. 35 ff.), bevor auf zahlreiche Einzelfragen der Vollstreckungspraxis (Abschnitt C.) eingegangen wird.

I. Befund: Normierung des ERV durch zahlreiche Verfahrensrechtsreformen

6 Die ersten Reformschritte des ERV wurden mit dem „Formvorschriftenanpassungsgesetz" (→ Rn. 7 f.), dem „Zustellungsreformgesetz" sowie dem „ZPO-Reformgesetz" (→ Rn. 9 f.) sowie dem „Justizkommunikationsgesetz" (→ Rn. 11 ff.) verwirklicht,[6] bevor das „Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung" zu weiteren ERV-Normen geführt hat (→ Rn. 24 f.). Die jüngsten größeren ERV-Reformschritte des Verfahrensgesetzgebers sind erst mit Wirkung zum 1.1.2018 (dazu → Rn. 26 ff. und 29 ff.) realisiert worden.[7]

1. Formvorschriften und „elektronische Dokumente" im Zivilprozess

7 Das „Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr" vom 13.7.2001[8] (kurz: **Formvorschriftenanpassungsgesetz – FormVorAnpG**), in Kraft getreten am 1.8.2001, hat die ersten normativen Grundlagen für die Einreichung sog elektronischer Schriftsätze bei Gericht (vgl. §§ 130, 130 a, 133 ZPO) etabliert.[9] Dabei hat das FormVorAnpG mit den seinerzeit neu eingeführten Regelungen des § 299 Abs. 3 ZPO und § 299 a ZPO erste Ansätze für die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung bei Gericht geschaffen.[10] Die zentrale zivilverfahrensrechtliche Relevanz dieser Novelle folgt aus der damals neugeschaffenen Regelung des **§ 130 a ZPO**, die die Einreichung vorbereitender Schriftsätze (§§ 129, 130 ZPO) als „**elektronisches Dokument**" überhaupt erst ermöglicht hat.[11] Die sog Öffnungsklausel gem. § 130 a Abs. 2 ZPO (in ihrer damali-

6 Siehe dazu *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 5 ff. mwN; zur ERV-Entwicklung s. auch *Bernhardt* NJW 2015, 2775 ff. mwN.

7 Vgl. zum Überblick bereits und mwN *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147 ff. (Fach 13, S. 2219 ff.).

8 Das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr v. 13.7.2001 (BGBl. I. 1542) dient zugleich der Umsetzung von Art. 9 der EG-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr v. 8.6.2000 (RL 2000/31/EG) (ABl. L 178, S. 1).

9 Siehe *Hähnchen* NJW 2001, 2831 ff. mwN; zur Änderung von Formvorschriften des BGB durch das FormVorAnpG und insbesondere zur elektronischen Form gem. § 126 a BGB s. *Krüger/Bütter* MDR 2003, 181 (181) mwN; *Schmidl* CR 2002, 508 ff.

10 Der mittlerweile wieder weggefallene § 292 a ZPO (aF) etablierte erstmals eine Anscheinsbeweisregelung dahin gehend, dass eine Willenserklärung, die in der Form des § 126 a BGB vorliegt, mit dem Willen des jeweiligen Inhabers des Signaturschlüssels abgegeben wurde, s. dazu *Hoffmann* NJW 2003, 2576 (2577).

11 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einführung des § 130 Nr. 6 ZPO der Einsatz sog **Computerfaxe** (mit eingescannter Unterschrift) auf eine rechtliche Grundlage gestellt geworden ist; vgl. zur Ent-

gen Fassung) ermöglichte, dass Bundesregierung und Landesregierungen durch Rechtsverordnung (ua) den Zeitpunkt bestimmen konnten, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können.

Ebenfalls im Jahr 2001 ist der **ERV** dann **für den BGH** durch die (erst mit Wirkung zum 1.9.2007 aufgehobene) „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof" vom 26.11.2001[12] (s. nunmehr die „**Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV)**" vom 24.8.2007[13] sowie die „**Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach [Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV]** vom 24.11.2017[14]) eröffnet worden. 8

2. Elektronische Zustellungen sowie kleine Rolle der „Großen ZPO-Reform"

Einen weiteren ERV-Reformschritt stellt das „Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (**Zustellungsreformgesetz – ZustRG**)" vom 25.6.2001[15] dar, das zum 1.7.2002 in Kraft getreten ist: Das ZustRG hat nicht nur ein einheitliches Zustellungsrecht etabliert, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, **elektronische Dokumente seitens der Gerichte an Verfahrensbeteiligte** zuzustellen, s. § 174 Abs. 1, 3 ZPO.[16] Der Zustellungsnachweis findet sich in § 174 Abs. 4 ZPO, die „elektronische Zustellung" des § 174 Abs. 3 ZPO wird dabei durch ein **elektronisches Empfangsbekenntnis** nachgewiesen, § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO. Diese Möglichkeiten sind nicht auf den Zivilprozess beschränkt, sondern sind seinerzeit auch für die Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet worden (s. § 50 Abs. 2 ArbGG, § 77 Abs. 2 FGO sowie § 108 a SGG aF und § 86 a VwGO aF).[17] 9

Noch nicht etabliert war seinerzeit der **binnenjustizielle ERV**, da das dafür notwendige normative „Zwischenstück" gefehlt hat. Dieses wurde jedoch nicht – wie zu erwarten – bereits mit dem kurze Zeit später verabschiedeten **ZPO-Reformgesetz** vom 27.7.2001[18] etabliert, so dass die „Große ZPO-Reform" zum 1.1.2002 lediglich eine „Nebenrolle" in der ERV-Entwicklung eingenommen hat. Das ZPO-Reformgesetz hat im Wesentlichen nur zum Einzug der **Videotechnik in den Gerichtssaal** gem. § 128 a ZPO geführt. Dieser kommt jedoch in der (zivil-)gerichtlichen Praxis des ERV keine größere Bedeutung zu, was dem (aus prozessrechtsdogmatischer Sicht) wenig gelungenen Wortlaut sowie der Kritik aus der Praxis geschuldet sein mag.[19] 10

---

wicklung der diesbzgl. Judikatur nur GmS-OGB, Beschl. v. 5.4.2000 – GmS-OGB 1/98, NJW 2000, 2340 f.; sa *Düwell* NJW 2000, 3334 f.; *Schwachheim* NJW 1999, 621 ff.

12 Elektronische Rechtsverkehrsverordnung (ERVVOBGH) v. 26.11.2001 (BGBl. I 3225), in Kraft getreten am 30.11.2001. Vgl. zum Überblick mwN *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147 ff. (Fach 13, S. 2219 ff.).

13 BGH/BPatGERVV v. 24.8.2007 (BGBl. I 2130), in Kraft getreten am 1.9.2007.

14 ERRV v. 24.11.2017 (BGBl. I 3803), geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 9.2.2018 (BGBl. I 200).

15 BGBl. I S. 1206.

16 Siehe zur damaligen Gesetzesfassung *Krüger/Bütter* MDR 2003, 181 (182); *Viefhues* ZAP 2002, S. 593 ff. (Fach 13, S. 1143 ff.); jew. mwN.

17 Dazu *Viefhues/Scherf* ZAP 2001, S. 1109 ff., 1109 (Fach 23, S. 561 ff., 561).

18 Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) v. 27.7.2001 (BGBl. I 1887).

19 Dies gilt ungeachtet der normativen Erleichterung der Anwendbarkeit des § 128 a ZPO („Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung"); vgl. zum Wegfall des Erfordernisses des Einverständnisses der Parteien zum 1.11.2013 das „Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren" v. 25.4.2013 (BGBl. I 935); s. auch Baumbach/Lauterbach/Albers/

Damit ist der Einsatz von Videotechnik jedenfalls in Zivilverfahren noch eine seltene Ausnahme und dies ganz im Gegensatz zur anwaltlichen Praxis außergerichtlicher Verhandlungen (insbesondere bei grenzüberschreitenden Verträgen oder im M & A-Geschäft).[20]

3. „Justizkommunikation" als binnenjustizieller ERV

a) Justizkommunikationsgesetz und Justizaktenaufbewahrungsgesetz

11 Die nötigen Voraussetzungen für den binnenjustiziellen ERV nach den vorangegangenen normativen Regelungen der „Ein- und Ausgangsseite" des ERV hat dann das „Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (**Justizkommunikationsgesetz – JKomG**) vom 22.3.2005[21] geschaffen, das zahlreiche neue „Elektronifizierungsnormen" in die ZPO, etwa in §§ 130 b, 298, 298 a, 371 a, 416 a ZPO, eingeführt hat.[22] Schließlich sollte mit dem „Gerichtsaktenaufbewahrungsgesetz (GAAG)" (gem. Art. 11 JustizKomG-RegE) die Aufbewahrung von Gerichtsakten in der Justiz nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, was zuvor auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder gefordert hatten. Realisiert wurde im Zuge des JKomG (s. dessen Art. 11) dann das „Gesetz zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Beendigung des Verfahrens (**Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JAktAG**)" vom 22.3.2005.[23]

b) Gerichtliches elektronisches Dokument

12 Das Kernstück der ERV-Neuerungen des JKomG ist der **§ 130 b ZPO** (**„Gerichtliches elektronisches Dokument"**), soweit damit das – bislang fehlende – „Bindeglied" zwischen den zuvor geschaffenen ERV-Regelungen geschaffen worden ist: § 130 b ZPO hat die Möglichkeit eröffnet, gerichtliche Dokumente, die der Schriftform bedürfen (s. §§ 164, 160 a ZPO), als elektronische Dokumente aufzuzeichnen.[24] § 130 b S. 1 ZPO adressiert dabei neben dem Richter, dem Rechtspfleger und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch den Gerichtsvollzieher als Ersteller eines „gerichtlichen elektronischen Dokuments" im Sinne dieser Norm, wobei auch hier die qualifizierte elektronische Signatur letztlich das Substitut für die „handschriftliche Unterzeichnung" nach den Vorgaben der ZPO darstellt.[25] Die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen dies technisch wie rechtlich zulässig ist, richtet sich nach § 130 a

Hartmann/*Hartmann*, 76. Aufl., ZPO § 128 a Rn. 4 mwN; zur Kritik aus der Prozessrechtspraxis vgl. etwa *Edinger* DRiZ 1996, 290; s. auch *Borchert* CR 2002, 854 ff.; und aus der Rechtswissenschaft insbesondere von *Gilles*, in: Gilles/Pfeiffer (Hrsg.), Neue Tendenzen im Prozessrecht, 2008, S. 153 (169) (= 2. Dt. Landesbericht zum Generalthema „Information Technology on Litigation" zur VIII. Weltkonferenz für Prozessrecht der IAPL (International Association of Procedural Law) in Salvador de Bahia/Brasilien im Jahr 2007); s. auch *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 19 f. mwN.

20 Zur „Sitzung per Videochat" vgl. *Köbler* NJW-aktuell 34/2018, 17.

21 BGBl. I 837, 2022 (Berichtigung v. 4.7.2005, BGBl. I 2022 b).

22 Siehe zu den Materialien des JKomG insbesondere BR-Drs. 609/04 und BT-Drs. 15/4067 zu den Gesetzesentwürfen sowie BT-Drs. 15/4952 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses; für eine erste Kritik des damaligen RegE vgl. hier nur *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 7 ff. mwN.

23 BGBl. I 837, 852, geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 5.7.2017 (BGBl. I 2208).

24 Siehe dazu nur *Dreßel/Viefhues* K&R 2003, 434 (434).

25 Vgl. dazu etwa Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann/*Hartmann*, 76. Aufl., ZPO § 130 b Rn. 1 ff. mwN.

ZPO und folglich nach den Rechtsverordnungen des Bundes (→ Rn. 8) und der Länder für ihre jeweiligen Gerichte.[26]

Nach § 130 a Abs. 6 S. 1 ZPO (nach Inkrafttreten des JKomG zunächst geregelt in § 130 a Abs. 1 S. 3 ZPO aF) ist der Absender eines elektronischen Dokuments frühzeitig darüber zu unterrichten, wenn dieses nicht zur gerichtlichen Bearbeitung geeignet ist. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, da der Absender das Risiko einer fehlgeschlagenen Dokumentenübermittlung trägt. Die „unverzügliche Mitteilung" soll die Möglichkeit eröffnen, entweder das Dokument nochmals zu übermitteln oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen (§ 233 ZPO). 13

Weiterhin hat das JKomG durch eine Ergänzung bei **§ 133 ZPO** klargestellt, dass eine Partei, die einen Schriftsatz als elektronisches Dokument nach § 130 a ZPO übermittelt, nicht verpflichtet ist, die für die Zustellung notwendige Zahl von Abschriften in Papierform einzureichen (s. § 133 Abs. 1 S. 2 ZPO).[27] 14

c) Elektronische Aktenführung

Zentrales Anliegen des JKomG ist weiterhin das „effiziente elektronische Arbeiten" in Gestalt der Ermöglichung der **„elektronischen Aktenführung"**.[28] Dies bedingt die Notwendigkeit, Normen zu schaffen, die das **Führen einer E-Akte** und gleichzeitig den **Transfer von Papierform in elektronische Form und umgekehrt** ermöglichen. **§ 298 ZPO** („**Aktenausdruck**") erlaubt dabei den **„binnenjustiziellen Medientransfer"** von bei Gericht eingegangenen (§ 130 a ZPO) oder gerichtlich erstellten (§ 130 b ZPO) elektronischen Dokumenten. 15

Praktisch bedeutsam sind dabei auch die Delegationsermächtigungen für die Zulassung der elektronischen Aktenführung gem. § 298 a Abs. 1 S. 2–4 ZPO. Damit hängt die zentrale Frage, in welchen Verfahren und bei welchen Gerichten eine elektronische Aktenführung tatsächlich eröffnet wird, von der Exekutive in Bund und Ländern ab. Die damalige Prognose, dass es angesichts angespannter Landeshaushalte und schmaler Justizbudgets noch „längere Zeit" dauern wird, bis die technischen Voraussetzungen für „elektronische Verfahren" in der Justiz überhaupt geschaffen sind, hat sich damit jedenfalls bis weit in das Jahr 2019 hinein bewahrheitet.[29] Zu erwarten ist, dass auf kaum absehbare Zeit sowohl im herkömmlichen als auch im elektronischen Verfahren gearbeitet werden wird – vgl. § 298 Abs. 1 S. 1 ZPO (Ausdruck von elektronischen Dokumenten bei **Papieraktenführung**). Dies verdient insbesondere deswegen kritische Beachtung, weil gerade bei amtsgerichtlichen Verfahren (§§ 495 ff. ZPO) der Eingang von Papierdokumenten – und damit die Notwendigkeit 16

26 So Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann/*Hartmann*, 76. Aufl., ZPO § 130 b Rn. 1.

27 Das bedeutet: Sofern die gegnerische Partei in einem Zivilprozess nicht am ERV teilnehmen sollte, hat die Geschäftsstelle des Gerichts dafür Sorge zu tragen, dass das eingereichte elektronische Dokument ausgedruckt und dem Prozessgegner in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übermittelt wird. Die Beseitigung der Verpflichtung, die für die Zustellung notwendige Zahl an Abschriften bei elektronischer Übermittlung beizufügen, hat die frühere Auslagenvergütung gemäß GKG entfallen lassen. Zum „Gericht als Druckerstraße der Anwaltschaft" vgl. *Viefhues* CR 2001, 556 (557 f.).

28 Siehe etwa *Krüger/Bütter* MDR 2003, 181 (183); sa *Viefhues/Scherf* ZAP 2001, S. 1109 ff. (Fach 23, S. 561 ff.); zur „elektronischen Akte" s. *Suermann* DRiZ 2001, 291 ff. mwN; *Bender/Schwarz* CR 1994, 372 ff.; *Hauf/Bender* DRiZ 1995, 293 (295).

29 So etwa *Viefhues/Scherf* ZAP 2001, S. 1109, 1112 (Fach 23, S. 561, 564); sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 151 (Fach 13, S. 2219, 2223).

eines Medientransfers – die Regel und nicht die Ausnahme sein wird.[30] Zu prognostizieren ist jedoch, dass der damit verbundene **ständige Medienwechsel zwischen Papier- und elektronischen Dokumenten** die praktische Arbeit aber gerade nicht erleichtern, sondern im Gegenteil (kostenintensiv) erschweren wird – man denke hier nur an die Aktenführungsvorgaben allein in § 298 ZPO. Daher ist zumindest in einer **Übergangszeit der „doppelten Aktenführung"** fraglich, inwieweit sich die mit dem JKomG erhofften Zeit- und Kostenvorteile überhaupt realisieren lassen.[31]

d) Beweisfragen bei elektronischen Dokumenten

17 Weiterhin hatte das JKomG Beweisfragen bei elektronischen Dokumenten zum Gegenstand.[32] Grundlegend ist dazu anzumerken, dass das elektronische Dokument nach § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO dem **Beweis durch Augenschein** unterfällt; demgegenüber ist ein in Papierform vorliegendes Schriftstück dem Urkundenbeweis zugänglich (§ 371 Abs. 1 S. 1 ZPO). Der Beweis durch Augenschein gem. § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO wird entweder durch Vorlage des Speichermediums (zB Diskette, CD-ROM) oder durch Übermittlung der jeweiligen elektronischen Datei angetreten.

18 Gemäß dem JKomG werden sowohl auf **öffentliche** als auch auf **private** elektronische Dokumente die Vorschriften über die Beweiskraft der jeweiligen Urkundsart entsprechend angewendet: Nach § 371 a Abs. 1 S. 1 ZPO („Beweiskraft elektronischer Dokumente") finden bei privaten elektronischen Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden (vgl. §§ 416, 439, 440 ZPO) entsprechende Anwendung. Danach erbringen qualifiziert elektronisch signierte private elektronische Dokumente auch vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen vom Signaturschlüsselinhaber abgegeben worden sind, wobei die Echtheit der Signatur vom Beweisführer zu beweisen ist. Helfen soll dabei der in § 371 a Abs. 1 S. 2 ZPO geregelte **Anscheinsbeweis**. Dabei sieht § 371 a Abs. 3 S. 1 ZPO (mit der Legaldefinition „öffentlicher elektronischer Dokumente") die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden vor, §§ 415, 417, 418 ZPO. Damit wird der Beweiswert öffentlicher elektronischer Dokumente (s. §§ 3 a, 33 VwVfG) dem Beweiswert öffentlicher Urkunden gleichgestellt.

19 **Wichtig:** Folglich stehen Ausdrucke von öffentlichen elektronischen Dokumenten sowie von gerichtlichen elektronischen Dokumenten (mit einem Vermerk gem. § 298 Abs. 3 ZPO) einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich (§ 416 a ZPO).[33]

20 Die auch in der ZPO teilweise vorzufindende **Formfreiheit** (s. zB § 104 Abs. 1 S. 4 Hs. 2, § 251 a Abs. 2 S. 3, § 270, § 329 Abs. 2 S. 1, § 497 Abs. 1 S. 1 ZPO) wird insoweit auch vom JKomG respektiert, als danach auch **unsignierter E-Mail-Verkehr** bei solchen formlosen Mitteilungen zugelassen worden ist. Zu beachten ist, dass es hier-

30 Dazu *Krüger/Bütter* MDR 2003, 181 (183); *Viefhues* CR 2001, 556 (563).
31 So *Viefhues/Scherf* ZAP 2001, S. 1109, 1112 (Fach 23, S. 561, 564); sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 151 (Fach 13, S. 2219, 2223).
32 Siehe *Krüger/Bütter* MDR 2003, 181 (183); *Geis* CR 1993, 653 ff.; *Rüßmann* jur-pc 1995, 3212 ff.; *Jungermann* CR 2001, 868 ff., jew. mwN.
33 Vgl. *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 151 (Fach 13, S. 2219, 2223).

bei lediglich um die Mitteilung durch unsignierte E-Mails von gerichtlichen Beschlüssen und Verfügungen geht, die ihrerseits wiederum dem Signaturzwang unterliegen.[34]

Da die Bestimmungen der ZPO auch in vielen weiteren Verfahrensordnungen ergänzend Anwendung finden, soweit keine Sonderregelungen bestehen, haben sich die Änderungen in **VwGO, FGO** sowie im **SGG und ArbGG** durch das JKomG auf spezifische Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnungen beschränkt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dem allgemeinen und den besonderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der Regel Verwaltungsverfahren vorausgehen, so dass die Vorschläge zur Regelung der elektronischen Kommunikation an die entsprechenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts anknüpfen konnten, die durch das „Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften" vom 21.8.2002,[35] das im Wesentlichen bereits zum 1.2.2003 in Kraft getreten ist, eingeführt worden sind, vgl. § 3 a VwVfG, § 36 a SGB I, § 87 a AO.[36] 21

e) Änderungen im Mahnverfahrensrecht

Änderungen des JKomG haben auch das Mahnverfahrensrecht erfasst (§§ 688 ff. ZPO; s. dessen Art. 1 Nr. 33–36). Insbesondere stellt der (neugefasste) **§ 692 Abs. 2 ZPO** klar, dass auch der **Mahnbescheid** in „**elektronischer Form**" ergehen kann, wenn das Dokument mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen wird. Diese geringere als die sonst vielerorts im ERV übliche Formenstrenge wird damit für den „elektronischen Mahnbescheid" durch die Zulassung der **einfachen Signatur** aufrechterhalten. Dies ist bislang auch als zweckmäßig bewertet worden, da ansonsten die Effektivität des Mahnverfahrens beeinträchtigt worden wäre.[37] 22

f) Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht

Gegenüber den zahlreichen Anpassungen im Zivilprozessrecht durch das JKomG betrafen vergleichsweise geringfügige Änderungen auch das zivilprozessuale Zwangsvollstreckungsrecht (vgl. Art. 1 Nr. 41–47 JKomG).[38] Hervorzuheben sind für diese ersten ERV-Normen des Vollstreckungsrechts insbesondere die Anpassungen in **§ 734 S. 2, 3 ZPO** (Vermerk in gesondertem elektronischem Dokument bei elektronischer Führung der Prozessakten) sowie in **§ 754 a ZPO** für die elektronische Auftragserteilung an den Gerichtsvollzieher. Weiterhin hat **§ 760 S. 2 ZPO** die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung durch den Gerichtsvollzieher ermöglicht und ein elektronisches Pfändungsprotokoll ist in **§ 813 Abs. 2 S. 2 ZPO** vorgesehen worden. Zudem hat **§ 758 a Abs. 6 S. 1 ZPO** das BMJ ermächtigt, durch Rechtsverordnung (nach S. 2 obligatorische) Antragsformulare für die richterliche Durchsuchungsanordnung (§ 758 a Abs. 1 S. 1 ZPO) einzuführen. Entsprechendes gilt ausweislich des **§ 829 Abs. 4 ZPO** auch für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach §§ 829, 835 ZPO. 23

34 Siehe dazu *Krüger/Bütter* MDR 2003, 181 (185 ff.) mwN; sa *Bacher* MDR 2002, 668 ff.; *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 152 (Fach 13, S. 2219, 2224).
35 Verwaltungsverfahrensänderungsgesetz v. 21.8.2002 (BGBl. I 3322), kurz: VwVfÄG.
36 Vgl. dazu *Roßnagel* NJW 2003, 469 ff. mwN; *Geis* K&R 2003, 21 ff. Siehe zum „Electronic Government" *Heckmann* K&R 2003, 425 ff.; zur „digitalen Steuerprüfung" *Hagenkötter* NJW 2002, 1977 ff.; jew. mwN.
37 Siehe nur *Krüger/Bütter* MDR 2003, 181 (183).
38 Vgl. *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 11 ff. mwN.

4. ERV-Anpassungen im Rahmen der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und deren Reform durch das EuKoPfVODG

24 Eine deutliche Weiterentwicklung des ERV im Sinne einer „Elektronifizierung" auch der Vollstreckung hat die Reform der Sachaufklärung bewirkt. Die zentralen Neuregelungen des „**Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**" vom 29.7.2009[39] sind im Wesentlichen zum 1.1.2013 in Kraft getreten, wobei an der Novelle bereits seit dem Jahr 2003 gearbeitet worden ist.[40] Ungeachtet dessen ist es zumindest in der dreijährigen Zeitspanne zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes nicht erreicht worden, ein problemlos funktionierendes elektronisches Kommunikationssystem zwischen Gerichtsvollziehern, den zentralen Vollstreckungsgerichten (s. § 882 h Abs. 1 S. 1 ZPO für das Schuldnerverzeichnis) und dem bundesweiten Vollstreckungsportal (§ 882 h Abs. 1 S. 2 ZPO) zu etablieren.[41] Entsprechendes gilt für Anfragen an die in § 802 l Abs. 1 ZPO genannten öffentlichen Stellen, so dass auch nach Wirksamwerden der Novellierung Anfragen in Papierform erfolgen mussten.[42]

25 Im Rahmen des sog **Reparaturgesetzes zur Reform der Sachaufklärung** („Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (**EuKoPfVODG**))"[43] vom 21.11.2016 sind **§ 754 a ZPO und § 829 a ZPO** (jeweils: Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden) als weitere legislatorische Maßnahmen des ERV geschaffen worden.[44] Zuvor ist bereits der **Formularzwang** bezüglich der Vollstreckung von Geldforderungen mit der (auf § 753 Abs. 3 ZPO basierenden) „Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher" (GVFV)[45] zum 1.4.2016 im Vollstreckungsrecht eingeführt worden (vgl. § 5 GVFV), der die Dispositionsfreiheit des Vollstreckungsgläubigers bezüglich der Art und Weise seiner Antragstellung über § 753 ZPO beschränkt hat.

5. Förderung des ERV sowie „besonderes elektronisches Anwaltspostfach"

26 Die Weiterentwicklung und Ausweitung der normativen Grundlagen des ERV ist mit dem Jahr 2013 im Wege des „**Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**" vom 10.10.2013[46] verabschiedet worden.[47] Dieses (Arti-

39 BGBl. I 2258.
40 Zum Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung v. 29.7.2009 (BGBl. I 2258) s. *N. Fischer* DGVZ 2010, 113 ff. mwN.
41 Vgl. zur EDV-Umsetzung bereits krit. *Mroß* DGVZ 2013, 41 (41); *Gietmann* DGVZ 2013, 121 (121); *Mroß* DGVZ 2012, 169 (171 f.).
42 Siehe dazu *Gietmann* DGVZ 2013, 121 (121) mwN; sa *Mroß* DGVZ 2010, 181 (185); sa krit. *N. Fischer* DGVZ 2018, 53 (55, dort Fn. 22).
43 BGBl. I 2591.
44 Vgl. *Ulrici* NJW 2017, 1142 ff.; zum sog Reparaturgesetz insbesondere und mwN *Wasserl* DGVZ 2016, 139 ff.
45 Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV) v. 28.9.2015 (BGBl. I 1586), geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 21.11.2016 (BGBl. I 2591).
46 ERVGerFöG (BGBl. I 3786).
47 Siehe dazu auch die Materialien: BR-Drs. 818/12 für den Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 21.12.2012; BT-Drs. 17/12634 für den Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 6.3.2013; BT-Drs. 17/13948 für die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses.

kel-)Gesetz, das (mit über vierjähriger Vorlaufzeit) grundsätzlich zum 1.1.2018 in Kraft getreten ist, enthält in seinem Art. 26 Abs. 1–9 ausdifferenzierte Regelungen zum Inkrafttreten seiner verschiedenen Bestandteile. Es hat insgesamt weitreichende Auswirkungen auf fast alle Verfahrensgesetze:[48] Zahlreiche der vorhandenen ERV-Normen in der ZPO und weitere Vorschriften in den meisten Verfahrensordnungen werden durch dieses Änderungsgesetz betroffen – siehe gem. Art. 1 des Gesetzes insbesondere die Änderungen in §§ **130 a, 130 c, 130 d, 169, 174, 182, 195, 298, 298 a, 317, 371 a, 371 b, 689, 690, 945 a, 945 b ZPO** und gem. Art. 2 die Änderungen zB in §§ 14, 14 a, 14 b FamFG. Änderungen für die Gerichtsordnungen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit finden sich in Art. 3 bzw. Art. 4 des Gesetzes, vgl. insbesondere §§ 46 a, 46 c, 46 e, 46 f, 49 g ArbGG sowie §§ 65 a, 65 b, 65 c, 65 d SGG. Relevante Änderungen der Verfahrensordnungen für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit folgen aus Art. 5 und 6 des Gesetzes – siehe insbesondere §§ 55 a, 55 b, 55 c, 55 d VwGO und §§ 52 a, 52 b, 52 c, 52 d FGO.[49]

Die weitaus bekannteste Neuerung dieses ERV-Reformgesetzes enthält Art. 7 Nr. 2 mit der verpflichtenden Nutzung des **„besonderen elektronischen Anwaltspostfaches“ (beA)** gem. § 31 a BRAO.[50] 27

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das **elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach**[51] und zu den technischen Rahmenbedingungen auf die „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (**Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV**) vom 24.11.2017.[52] 28

6. Einführung der elektronischen Akte in der Justiz

Das **„Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs**“ vom 5.7.2017[53] ist im Wesentlichen ebenfalls zum 1.1.2018 in Kraft getreten (s. dessen Art. 33 Abs. 1) und hat weitere Neuerungen im ERV etabliert: 29

Zum einen enthält das **„E-Akten-Gesetz“** Regelungen für die elektronische Aktenführung in **Strafsachen** und zum elektronischen Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und der Strafgerichtsbarkeit und damit Änderungen in der **StPO** (s. dessen Art. 1 insbesondere mit Änderungen in §§ 32, 32 a, 32 b, 32 c, 32 d, 32 e, 32 f, 406 e, 496, 30

48 Vgl. etwa *Brosch/Sandkühler* NJW 2015, 2760 ff. mwN; *Müller* NZS 2015, 896 ff.; *H. Meyer* NZS 2014, 294 ff.; sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 153 (Fach 13, S. 2219, 2225).

49 Siehe dazu *Jost/Kempe* NJW 2017, 2705 (2705); *Kesper/Ory* NJW 2017, 2709 (2709); sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 153 (Fach 13, S. 2219, 2225).

50 Zum beA vgl. *Siegmund* NJW 2017, 3134 ff. mwN; *Reinemann* NJW-aktuell 3/2018, 18 f.; *Göcken* NJW-aktuell 52/2017, 16; *Freudenberg* NJW-aktuell 1–2/2018, 3. Zur einstweiligen Außerbetriebnahme des beA zu Weihnachten 2017 bis Ende August 2018 wegen offener Sicherheitsfragen *Bergt* NJW-aktuell 3/2018, 19; *Hartung* NJW-aktuell 1–2/2019, 7; sowie BGH NJW 2018, 2645 ff.; sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 153 (Fach 13, S. 2219, 2225).

51 Siehe im Internet unter www.egvp.justiz.de.

52 ERRV v. 24.11.2017 (BGBl. I 3803), geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 9.2.2018 (BGBl. I 200).

53 Vgl. zum „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ v. 5.7.2017 (BGBl. I 2208) die Materialien, insbesondere BR-Drs. 236/16 für den Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 6.5.2016, BT-Drs. 18/9416 für den Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 17.8.2016, BT-Drs. 18/12203 für die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses.

497, 498, 499 StPO sowie dessen Art. 2 mit weiteren Änderungen der StPO) und im **OWiG** (vgl. Art. 8 f. mit Änderungen insbesondere in §§ 49, 49 d, 110 a, 110 b, 110 c OWiG).[54]

31 Zum anderen und hier besonders von Bedeutung sind die Änderungen in der **ZPO:** Neben der **vollständigen Digitalisierung des gerichtlichen Mahnverfahrens**[55] mit Wirkung zum 1.1.2020 (durch Art. 11 mit weiteren Änderungen der ZPO insbesondere in §§ 130 b, 169, 298 a, 299, 690 ZPO) sieht Art. 12 des Gesetzes weitere ZPO-Änderungen (insbesondere in §§ 298 a, 689, 692, 702 ZPO) zum 1.1.2020 sowie zum 1.1.2026 vor.

32 Für das zivilprozessuale **Zwangsvollstreckungsrecht** ist von besonderer Relevanz, dass das „E-Akten-Gesetz" vom 5.7.2017 zudem mit Wirkung zum 1.1.2018 auch den **elektronischen Rechtsverkehr der Parteien mit den Gerichtsvollziehern** eröffnet hat, sofern die entsprechenden Dokumente für die Bearbeitung geeignet sind (s. Art. 11 Nr. 11 zur Ersetzung des bisherigen § 753 Abs. 4 ZPO aF durch die neuen Absätze 4 und 5). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 43 Abs. 1 EGZPO aus Anlass des „Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG)" vom 21.11.2016[56] den Ländern im Wege einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit eröffnet hat, dass die bis zum 31.12.2017 geltenden Fassungen der §§ 753 Abs. 4, 754 a Abs. 3, 829 a Abs. 3 ZPO bis zum 31.12.2018 oder 31.12.2019 weiterhin Anwendung finden. Die Neuregelung in § 753 Abs. 4 ZPO sieht in S. 1 die Möglichkeit („können") vor, (ansonsten) schriftlich einzureichende Anträge oder Erklärungen der Parteien (sowie Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter) als elektronische Dokumente beim Gerichtsvollzieher einzureichen. § 753 Abs. 4 S. 2 ZPO verweist für das elektronische Dokument auf § 130 a ZPO, Rechtsverordnungen auf dessen Grundlage sowie auf § 298 ZPO. § 753 Abs. 4 S. 3 ZPO sieht vor, dass die Verordnungsermächtigung gem. § 130 a Abs. 2 S. 2 ZPO „besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente im Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher" festlegen kann. § 753 Abs. 4 S. 4 ZPO ordnet die entsprechende Anwendung von § 174 Abs. 3 und 4 ZPO an (Zustellung und Empfangsbekenntnis durch elektronisches Dokument).

33 Für die Vollstreckungspraxis und insbesondere auch für das Gerichtsvollzieherwesen ist relevant, dass es sich *de lege lata* noch um einen **fakultativen elektronischen Zugang** zum Gerichtsvollzieher handelt, da (erst) *de lege ferenda* eine rechtliche **Nutzungspflicht** bestehen wird: In einem weiteren Umsetzungsschritt des ERV sind (spätestens) zum 1.1.2022 nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Behörden bundesweit

54 Siehe dazu *Jost/Kempe* NJW 2017, 2705 (2705 f.) mwN.

55 Anzumerken ist, dass es sich beim Mahnverfahren gem. §§ 688 ff. ZPO um diejenige Verfahrensart der ZPO handelt, die bereits sehr frühzeitig „automatisiert" worden ist (s. nur § 702 Abs. 2 ZPO).

56 Das EuKoPfVODG v. 21.11.2016 (BGBl. I 2591), geändert durch Art. 32 des „Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs" v. 5.7.2017 (BGBl. I S. 2208), ist überwiegend zum 18.1.2017 in Kraft getreten (vgl. dessen Art. 21).

verpflichtet, ihre Dokumente nur noch elektronisch bei den Gerichten einzureichen.[57] Gerade in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Anträgen und Erklärungen noch nicht die Einführung einer elektronischen Gerichtsakte impliziert. Vielmehr gilt, dass die **elektronische Aktenführung für die (Zivil-)Justiz selbst** erst ab dem Stichtag **1.1.2026 verbindlich** vorgesehen ist, da das „E-Akten-Gesetz" vom 5.7.2017 differenzierte Regelungen zu einem gestaffelten Inkrafttreten seiner Bestandteile enthält (s. dessen Art. 33 Abs. 1–6).[58] Aber auch über Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren der ZPO hinaus sieht das Gesetz vom 5.7.2017 für die übrigen Gerichtsbarkeiten die obligatorische Führung elektronischer Prozessakten erst zum 1.1.2026 vor.[59]

Die (normative) Komplexität der diversen ERV-Regelungen wird noch erheblich da- 34
durch gesteigert, dass der Bundesgesetzgeber es den Ländern ermöglicht hat, die Fristen für die og Umsetzungsschritte durch sog **opt-in- und opt-out-Regelungen** (s. nur Art. 24 des Gesetzes vom 10.10.2013 mit der „Verordnungsermächtigung für die Länder") zu modifizieren. Danach können die **Bundesländer** etliche Neuregelungen zum ERV (ua den geänderten § 130 a ZPO) optional erst zum 1.1.2019 oder zum 1.1.2020 einführen (s. Art. 24 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes mit den dort genannten ERV-Normen) bzw. auch vorverlegen – man denke hier insbesondere an die verpflichtende elektronische Einreichung durch Rechtsanwälte und Behörden gem. § 130 d ZPO (s. Art. 1 Nr. 4, 24 Abs. 2 S. 1, 26 Abs. 7 des Gesetzes vom 10.10.2013). Soweit ersichtlich, hat von diesen Ausnahmeregelungen – zumindest für den zivilprozessualen Bereich – bisher kein Bundesland Gebrauch gemacht.[60] Unklar ist, ob dies allein daran gelegen haben mag, dass die Verschiebungen des Inkrafttretens dieser ERV-Normen nur einheitlich für die jeweiligen Gerichtsbarkeiten zugelassen worden sind, s. Art. 24 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes vom 10.10.2013.[61]

II. Perspektive: Notwendige Kurskorrekturen bei der Weiterentwicklung des ERV

1. Diskursdefizit in Grundsatzfragen des ERV

Wie der vorangehende Überblick gezeigt hat, muss sich die Justiz – gerade nach den 35
jüngsten beiden Reformgesetzen zum ERV – schrittweise und spätestens bis zum Jahr 2026 auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen.[62] Wenngleich der damit (verbleibende) Zeitraum für eine weitgehende „Elektronifizierung" der (Zivil-)Justiz noch ca. sieben Jahre beträgt, darf gerade von der Rechtspraxis nicht übersehen werden, dass

57 Siehe dazu *Kesper/Ory* NJW 2017, 2709 (2711); zur Einführung des § 130 d ZPO s. Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. I 3786); zum Inkrafttreten des § 130 d ZPO s. Art. 26 Abs. 7 dieses ÄndG; vgl. dazu bereits *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 153 (Fach 13, S. 2219, 2225).

58 Vgl. bereits *Jost/Kempe* NJW 2017, 2705 (2706); *Kesper/Ory* NJW 2017, 2709 (2709); sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 154 (Fach 13, S. 2219, 2226).

59 Siehe dazu *Mroß* DGVZ 2018, 1 (1), der für die zivilprozessuale Vollstreckung darauf hinweist, dass es in einer Übergangszeit für den Gerichtsvollzieher einen „Medienbruch vom elektronischen Dokument zum Papier und gegebenenfalls zurück geben" wird.

60 So auch *Mroß* DGVZ 2018, 1 (2).

61 Vgl. *Jost/Kempe* NJW 2017, 2705 (2706); *Kesper/Ory* NJW 2017, 2709 (2711); sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 154 f. (Fach 13, S. 2219, 2226 f.).

62 So auch *Rebehn* NJW-aktuell 42/2018, 16: „Zum 1.1.2016 soll der digitale Neustart in der Justiz abgeschlossen sein."

wichtige praxisrelevante Umsetzungsschritte bereits zur Jahreswende 2017/2018 vollzogen worden sind. Anzeichen, dass sich dieser „normative Trend" eines verpflichtenden ERV ändert, sind nicht erkennbar, ganz im Gegenteil sind zuletzt alle verpflichtenden Vorgaben des ERV ausgeweitet worden. Deutlich erkennbar ist auch eine damit verbundene „Formalismus"-Tendenz:[63] Diese zeigt sich daran, dass insbesondere der „Formfrage" eine große rechtspolitische wie normative Aufmerksamkeit gewidmet wird. So befassen sich zahlreiche der zuvor (unter I. dargestellten, → Rn. 6 ff.) Reformgesetze des ERV mit der **Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form** bzw. mit ausführlichen technisch-rechtlichen Rahmenbedingungen von „Justiz-Kommunikation" – s. insbesondere §§ 130 a–130 c ZPO und §§ 298–299 a ZPO.

36 Demgegenüber wird über die damit verbundenen **Grundsatzfragen einer modernen, zeitgemäßen Justiz** derzeit offenbar nicht (mehr) intensiver nachgedacht. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel – dies gilt überwiegend auch für die Rechtswissenschaft.[64] Ausgehend von dem (rechtswissenschaftlichen) Befund, dass Justiz-Reformen hierzulande vielfach ohne vorangehende wissenschaftliche Analyse getroffen werden,[65] wird auch beim ERV deutlich, dass derzeit weniger grundsätzliche Reformanliegen der Justiz als (rechts-)technische Einzelfragen im Vordergrund dessen Entwicklung stehen.[66] Demgegenüber sollte der Schwerpunkt einer zeitgemäßen Reformierung des Verfahrensrechts auf den Inhalten und nicht (nur) auf den Formen von Verfahren liegen. Eine solche Fokussierung sollte sich dabei vielmehr auf die Überwindung von Formformalismen und auf die sinnvolle Verbindung einer effektiven Rechtserkenntnis und Rechtsdurchsetzung mit den Vorzügen eines ERV richten. Betrachtet man gerade die letzten ERV-Novellen vor dem Hintergrund der bereits umgesetzten Reformen, dann wird deutlich, dass längst mit der Regelung kleinster (normativer) Details begonnen wurde, bevor über Grundsatzfragen des ERV überhaupt einmal angemessen nachgedacht und diskutiert worden ist. Mögliche Grundsatzfragen einer gleichermaßen modernen und „elektronifizierten" Justiz betreffen beispielsweise die nachfolgend (Rn. 37–42) skizzierten Aspekte.[67]

2. (Verfahrens-)Form folgt (Verfahrens-)Inhalt – nicht umgekehrt

37 Erstens ist für die Weiterentwicklung des ERV die Frage zu stellen, ob und in welcher Hinsicht die bislang vorherrschende Formdominanz überwunden werden kann: Im Zuge der ERV-Reformen ist eine deutliche Dominanz der Form über die Inhalte von Verfahren zu erkennen. Ohne die Notwendigkeit sicherer Datenübertragungswege und von Grundanforderungen an Sicherheit (insbesondere bzgl. Authentizität und In-

63 Vgl. dazu bereits krit. *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 154 ff. (Fach 13, S. 2219, 2227 ff.).
64 Siehe *Gilles*, FS Németh, 2003, S. 557 ff.; sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 155 (Fach 13, S. 2219, 2227).
65 Dazu krit. *N. Fischer*, Überlegungen zu einem sozialen elektronischen Zivilprozess, KritJ 2005, 152 ff.; *ders.*, New technologies in civil litigation, in: Gilles/Pfeiffer (Hrsg.), Neue Tendenzen im Prozessrecht, 2008, S. 85 ff.; sa *Rebehn* NJW-aktuell 34/2018, 16.
66 Vgl. zB zur nur eingeschränkten Vereinbarkeit von Vollstreckungsklausel und ERV etwa *Ulrici* NJW 2017, 1142 (1146) mwN.
67 Diese bedürfen jeweils noch viel intensiverer Auseinandersetzung, s. bereits die diesbezüglichen Forderungen von *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 17 ff.; sowie *N. Fischer* KritJ 2005, 152 ff.; sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 155 ff. (Fach 13, S. 2219, 2227 ff.); jew. mwN.

tegrität) und Vertraulichkeit des ERV[68] zu bestreiten, sei nur angemerkt, dass eine Konzentration auf Sicherheitsaspekte – wie sie durch das „beA-Desaster" noch verstärkt worden ist – viel bedeutsamere Fragen einer (künftigen) „elektronischen Justiz" verdrängt. Ohne im vorliegenden Zusammenhang näher auf die Realitätsferne von vielfach erhobenen Sicherheitsbedenken einzugehen[69] – man denke hier nur an den (praktisch fernliegenden) Beispielsfall der Fälschung einer Klageschrift auf elektronischem Wege –, stellt sich die Frage, ob die vielfach mit dem ERV verbundene **Fokussierung auf Sicherheits- und damit Formfragen** möglicherweise auch die Konsequenz dessen ist, dass sich mit dem Zusammentreffen von Internet und Justiz „zwei Welten begegnen".[70] Es besteht dabei die Vermutung, dass das teilweise auch aktuell noch zum Ausdruck kommende Misstrauen in der Justiz – gerade in der Richterschaft (man denke hier nur an die vielfach auch in diesem Zusammenhang angeführte richterliche Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 GG) – gegenüber dem ERV zu einem großen Teil aus dem Mangel an geschultem Personal und dem Fehlen von doppelt qualifizierten Experten resultiert.[71] Demgegenüber sollte die Weiterentwicklung des ERV von dem (naheliegenden) **Grundverständnis** geprägt sein, dass die **Grundlagen eines effektiven (Zivil-)Justizsystems den Rahmen der Elektronifizierung setzen** müssen und der **Technik** dabei (nur) eine **dienende Funktion** zukommt. Demzufolge sind zunächst die bereits vielfältig bestehenden Signatur- und Verschlüsselungspflichten zu überdenken, gerade auch im Hinblick auf die (wünschenswerte) Schnelligkeit und Effektivität der prozessualen Information und Kommunikation. Dabei soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Schnelligkeit im Wesentlichen nur „Transportweg und -zeit" der prozessualen Information betrifft, während sich die juristische Prüfung und Verhandlung von streitigen Sachverhalten nur bedingt sinnvoll beschleunigen lässt.[72] Dies lässt sich in der These zusammenfassen, dass die **(Verfahrens-)Form(en) stets den (Verfahrens-)Inhalten folgen** sollten, aber nicht umgekehrt.

3. Vorgreiflichkeit von Organisations- gegenüber Formfragen

Die zweite grundsätzliche Fragestellung für die Weiterentwicklung des ERV betrifft 38
die (notwendige) Vorgreiflichkeit von Organisations- gegenüber Formfragen:[73] So sollte vor einem umfassenden ERV im Sinne eines obligatorischen EDV-Einsatzes in der Justiz zumindest die Frage nach **grundlegenden (Organisations-)Veränderungen justizieller Strukturen** bei allen damit befassten Akteuren gestellt und zumindest geprüft werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Elektronifizierung der (Zivil-)Justiz und (zivil-)gerichtlicher Verfahren integraler Bestandteil einer Reform der Justizorganisation sein sollte. Obwohl die teilweise traditionell bedingten Schwerfälligkeiten, Umständlichkeiten und auch Aufwendigkeiten von Gerichtsverfahren

68 Siehe dazu *Viefhues* CR 2001, 556 (560).
69 Vgl. bereits *E. Schneider* NJW 1998, 1844 (1844).
70 So allg. *Hoeren* NJW 2000, 188 ff.; sa *Gilles*, in: Gilles/Pfeiffer (Hrsg.), Neue Tendenzen im Prozessrecht, 2008, S. 153 (171).
71 Ein anschauliches Beispiel hierfür nennt *Köbler* NJW-aktuell 34/2018, 17; vgl. auch *Rebehn* NJW-aktuell 42/2018, 16: „Qualitätsmängel, Sicherheitslücken und Akzeptanzprobleme" beim beA; s. zu Fragen der Akzeptanz des ERV auch *Herberger* NJW-aktuell 10/2018, 17.
72 Siehe etwa *Patermann*, Leserforum, NJW-aktuell 37/2018, 10; sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 157 (Fach 13, S. 2219, 2229).
73 Vgl. bereits *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 156 f. mwN (Fach 13, S. 2219, 2228 f.).